

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2012/8/23 2012/05/0006**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.08.2012

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1996 §23;

BauO NÖ 1996 §6 Abs1;

BauO NÖ 1996 §9 Abs1;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Das Recht aus der Baubewilligung hat zunächst der Bauwerber. In die Rechtsstellung des Bauwerbers kann eingetreten werden, und zwar auch durch eine Person, die nicht Grundeigentümer ist (vgl. zu entsprechenden Eintrittsakten das zum Slbg BaupolG ergangene E vom 24. April 1997, 96/06/0284, und das zur Wr BauO ergangene E vom 4. Juli 2000, 99/05/0087). Ohne einen solchen Übergang, also ohne Rechtsnachfolge, ist allerdings gegenüber der Baubehörde nach wie vor der Bauwerber der zum Bau berechtigte. Das Recht aus der Baubewilligung hat zunächst der Bauwerber. In die Rechtsstellung des Bauwerbers kann eingetreten werden, und zwar auch durch eine Person, die nicht Grundeigentümer ist (vergleiche zu entsprechenden Eintrittsakten das zum Slbg BaupolG ergangene E vom 24. April 1997, 96/06/0284, und das zur Wr BauO ergangene E vom 4. Juli 2000, 99/05/0087). Ohne einen solchen Übergang, also ohne Rechtsnachfolge, ist allerdings gegenüber der Baubehörde nach wie vor der Bauwerber der zum Bau berechtigte.

## Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg1 1/1 Baubewilligung BauRallg6 Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012050006.X05

## Im RIS seit

12.10.2012

## Zuletzt aktualisiert am

21.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)